

Frau Regierungspräsidentin
Bärbel Schäfer
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg

Freiburg, den 01. Oktober 2018

Betreff: Anfrage bezüglich der Eröffnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Angesichts der veränderten Situation in Freiburg durch die Eröffnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung in den Gebäuden der ehemaligen Polizeiakademie beschäftigen wir, eine Gruppe in Freiburg engagierter Menschen verschiedener Initiativen und Vereine, uns mit den neuen Bedingungen für Geflüchtete in unserer Stadt.

Der Tag der offenen Tür am 21. April 2018 bot bereits die Möglichkeit einen ersten Blick in die Landeserstaufnahmeeinrichtung werfen zu können. Es stellen sich uns aber weitergehende Fragen, die konkret die Situation der Geflüchteten vor Ort und die Achtung ihrer Rechte betreffen. Des Weiteren fragen wir uns, wie verschiedene Gruppen ihr bürgerschaftliches Engagement künftig gestalten können.

Wir erhoffen uns mit der Anfrage einen Blick hinter die Türen der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Im Sinne der öffentlichen Transparenz möchten wir gerne genaue Informationen erhalten über die Veränderungen in Freiburg und die Bedingungen unter denen Geflüchtete künftig hier leben. Im Anhang haben wir daher unsere offenen Fragen zusammengetragen.

Wir berufen uns auf das Recht zum Zugang amtlicher Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes und bitten daher um die Beantwortung der Fragen und die Zusendung der entsprechenden Dokumente.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Aktion Bleiberecht
Freiburger Forum, aktiv gegen Ausgrenzung
Feministisches Zentrum Freiburg e.V.
Initiative|SCHLÜSSELMENSCH e.V.
iz3w
Komitee für Grundrechte und Demokratie
Medinetz
Meet & Cicle
Projekt Zwischenraum
Seebrücke

Kleine Anfrage an das Regierungspräsidium Freiburg

1. Zuständigkeit und Verträge

1.1. Baden-Württemberg

- 1.1.1. Gemäß der Standortkonzeption des Landes (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/standortkonzeption-erstaufnahme-von-fluechtlingen/>) ist vorgesehen, dass das Ankunftszentrum in Heidelberg von weiteren vier Landeserstaufnahmeeinrichtungen flankiert wird. Im Ankunftszentrum können Asylverfahren innerhalb kürzester Zeit (48-Stunden) durch eine Clusterung der Geflüchteten nach Bleibeperspektive entschieden werden. Der Rechnungshof hält in seiner „Beratenden Äußerung Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg“ (*Drucksache 16/3311*) eine Unterbringung von Menschen mit sogenannter geringer Bleibeperspektive (Cluster B+D) in Landeserstaufnahmeeinrichtungen für nicht sinnvoll. Diese Menschen sollen möglichst zeitnah aus dem Ankunftszentrum abgeschoben werden. Ist demnach die Schlussfolgerung richtig, dass in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg nur Menschen untergebracht werden, bei deren Asylanträgen eine zeitnahe positive Entscheidung (Cluster A) oder keine zeitnahe Entscheidung (Cluster C) angenommen wird?
- 1.1.2. Bei sinkenden Zahlen von ankommenden Geflüchteten und einer zunehmenden politischen Umsetzung von Zentralisierung und Beschleunigung der Asylverfahren stellt sich generell die Frage, welche Aufgabe den Landeserstaufnahmeeinrichtungen in einem dreigliedrigen Unterbringungssystem neben den Ankunftszentren zukommt. In diesem Zusammenhang schlägt der Rechnungshof vor Landeserstaufnahmeeinrichtungen auch zur vorläufigen Unterbringung zu nutzen. Könnten Sie bitte erläutern welche Aufgaben der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg diesbezüglich zukommt? Gibt es langfristige Pläne die Landeserstaufnahmeeinrichtung in eine besondere Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 5 Abs. 5 AsylG oder in ein Ankunftszentrum umzugestalten?
- 1.1.3. Auf dem Geländeplan (*Drucksache G-17/131, Flüchtlingssituation in Freiburg, Anlage 3*) der neuen Landeserstaufnahmeeinrichtung sind Registrierungsstraßen vermerkt. Sind diese mit den Verfahrensstraßen im Ankunftszentrum vergleichbar?

- 1.1.4.** Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern müssen bis zum Ende ihres Verfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben. Ist es vorgesehen auch Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern langfristig in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg unterzubringen? Ist es in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass in Freiburg beschleunigte Verfahren im Sinne des §30a AsylG durchgeführt werden? Wir bitten darum bei der Beantwortung der Frage eine bundesgesetzliche Ausweitung der Liste der sogenannten sicheren Herkunftsländer zu berücksichtigen.
- 1.1.5.** In der Vergangenheit wurden Menschen aus bestimmten Herkunftsländern verstärkt gesammelt in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Ist es diesbezüglich geplant in Freiburg vorrangig Menschen aus bestimmten Herkunftsländern unterzubringen?
- 1.1.6.** Gemäß §47 Abs.1 AsylG endet die Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben nach längstens sechs Monaten. In der Vergangenheit gab es Berichte, dass entgegen dieser Vorgaben Menschen länger in der Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen (<https://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/staatlich-verordneter-rechtsbruch.html>). Wie wird in Zukunft gewährleistet, dass die Bewohner*innen – sofern gesetzlich nicht anders geregelt – in Freiburg dort längstens sechs Monate leben müssen?
- 1.1.7.** Gemäß der *Drucksache 16/3311* beabsichtigt das Innenministerium die Öffnungsklausel nach §47 Abs.1b AsylG bald in Landesrecht umzusetzen. Dies würde bedeuten, dass bestimmte Geflüchtete bis zu 24 Monaten verpflichtet werden in Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben. Hat diese Beabsichtigung Auswirkungen auf Freiburg, beziehungsweise ist die Ausgestaltung der Landeserstaufnahmeeinrichtung darauf ausgelegt Menschen bis zu zwei Jahre dort unterzubringen?

1.2. Vertrag Betreiberfirma

1.2.1. In den letzten Jahren kam es in Unterkünften von Geflüchteten regelmäßig zu Übergriffen durch Mitarbeitende der Betreiberfirma. Insbesondere die derzeitige Betreiberfirma European Homecare fiel wiederholt mit derartigen Skandalen auf, bei denen Geflüchtete gequält oder vergewaltigt wurden (vgl. <http://www.taz.de/Machtmissbrauch-in-Unterkuenften/!5460056/>). Zur Vermeidung weiterer solcher Vorfälle sind Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden notwendig, wie auch in der Broschüre des BMFSJ (<https://www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb2b10d7f6e1d95b6d96d/mindeststandards-fluechtlinge-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf>) beschrieben. Zudem bestehen Vorwürfe gegenüber European Homecare mehrheitlich ungelerntes Personal einzusetzen oder gegen vereinbarte Mindeststandards zu verstoßen (https://presse.wdr.de/plounge/tv/wdr_fernsehen/2016/12/20161211_westpol.html). In der *Drucksache G-14/180 (Sachstand zur Einrichtung einer Landeserstaufnahmestelle)* auf dessen Grundlage der Gemeinderat zu einer Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung in Freiburg abgestimmt hat, bekräftigt das Land, dass „entsprechende Standards gewährleistet werden sollen, um Vorkommnisse wie in Nordrhein-Westfalen zu verhindern.“ In der *Bieterantwort Nr. 45 (Bieterantworten zur Leistungsbeschreibung der neuen Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg)* überlassen Sie es jedoch der Einschätzung der „erfahrenen Heimleitung“ zu überprüfen, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Wie rechtfertigen Sie es allgemein vor diesem Hintergrund gegenüber der neuen Betreiberfirma keine Mindestanforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden zu stellen, sondern nur „wünschenswerte“ Qualifikationen zu formulieren (vgl. *Bieterfrage Nr.2*)?

1.2.2. European Homecare bezeichnet sich selbst als „Aldi unter den Anbietern“ (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/european-homecare-fluechtlingsheime/seite-2>). Die Firma steht im Verdacht das günstigste Angebot vor allem durch Einsparungen beim Personal zu erreichen. Unter anderem wird berichtet, dass Mitarbeitende beim Versuch einen Betriebsrat zu gründen, eingeschüchtert wurden (https://presse.wdr.de/plounge/tv/wdr_fernsehen/2016/12/20161211_westpol.html). Ist es in Bezug darauf und auf die Frage 1.2.1. vorgesehen, dass Sie als Auftraggeber

regelmäßig die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Arbeit des Betreibers kontrollieren? Wenn ja, in welcher Form und Umfang?

1.3. Vertrag und Zuständigkeit Stadt

1.3.1. Bislang ist nur ein *Entwurf (Stand: 8.5.2017) für eine Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg und dem Land Freiburg* bezüglich der Landeserstaufnahmeeinrichtung öffentlich zugänglich. Besteht mittlerweile eine rechtskräftige Vereinbarung? Wenn ja, bitten wir um Zusendung.

1.3.2. Ist es vorgesehen zukünftig auf dem Gelände eine Inobhutnahme-Stelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im städtischen Betrieb unterzubringen (*vgl. Drucksache G-17/131*)?

1.3.3. Gemäß dem *Entwurf einer Vereinbarung zwischen Land und Stadt* sind Stellen für eine Ehrenamtskoordination, Streetwork sowie Quartiersarbeit vorgesehen. Im *Protokoll der Bürgerversammlung (https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/796928/150311_Protokoll_Abschlussveranstaltung_Schildacker.pdf)* beschreibt der damalige Bürgermeister Prof. Dr. Haag die Landeserstaufnahmeeinrichtung als „weitgehend isolierte Einrichtung.“ „Ein Zusammenwachsen mit dem Stadtteil erscheint aus diesen Gründen ebenso wenig möglich wie ein öffentlicher Zugang“, so der Bürgermeister. Quartiersarbeit erscheint vor diesem Hintergrund als Symptombekämpfung einer in den isolierenden Rahmenbedingungen begründeten Ursache. Inwiefern kann Quartiersarbeit unter diesen Bedingungen überhaupt wirksam sein?

1.4. Vertrag Security-Firma

1.4.1. Im derzeitigen Betrieb werden Geflüchtete sowie ihre Taschen und Mitgeführtes beim Betreten der Einrichtung kontrolliert. Es gibt Berichte von Vorfällen, bei denen Privateigentum wie Fotokameras von Geflüchteten einbehalten wurden. Besteht ein Vertrag mit der Security-Firma, in der die Zuständigkeiten und Befugnisse als Leistungsbeschreibung aufgelistet sind? Wenn ja, bitten wir um Zusendung des Vertrages.

1.4.2. Gibt es eine Instanz, die das Wirken der Sicherheitsfirma hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit prüft? Wie wird mit möglichen Kompetenzüberschreitungen umgegangen?

1.5. Vertrag Uniklinikum Freiburg

1.5.1. Die Broschüre des BMFSFJs (<https://www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb2b10d7f6e1d95b6d96d/mindesstandards-fluechtlinge-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf>) fordert, dass „alle Mitarbeiter_innen, ehrenamtlich Tätigen und externen Dienstleister_innen entsprechend sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet werden“ sollen. Inwiefern werden Mitarbeiter*innen der Uniklinik, die die Krankenstation betreiben, geschult und sensibilisiert für die Erkennung und Berücksichtigung kultur-, flucht- oder unterbringungsbedingter Gewalterfahrung, die oft nicht direkt offenbart werden (bspw. weibliche Genitalbeschneidungen, Folter, etc.)?

1.5.2. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer weist in ihrem *Versorgungsbericht 2018* auf die besonderen Belastungen und Anforderungen in der psychosozialen Arbeit mit Geflüchteten hin und fordert regelmäßige Supervisionsangebote (http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/08/Versorgungsbericht_4.Auflage.pdf). Ist eine externe Supervision durch sogenannte interkulturell und Trauma-Kundige zur Entlastung und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Uniklinik vorgesehen?

2. Kontrolle und Datenschutz

2.1. Lagerausweis

2.1.1. Gemäß §2 der *Leistungsbeschreibung (Ausschreibung über die Betreiberdienstleistung in der (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtung)* ist ein Erfassungs- und Zugangskontrollsystem vorgesehen. Dies soll mithilfe eines Ausweises für Zugangsberechtigte funktionieren. Ist somit davon auszugehen, dass folgende Daten darauf gespeichert werden:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Körpergröße, Augenfarbe, Herkunftsland, Volkszugehörigkeit, Sprache/Zweitsprache, Religion,

*Beruf, Nummer bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB-Nummer), Datum der Erstankunft, Quartier, Zimmer/Wohneinheit, Raumgruppe/Raum, Bett, Nummer im Ausländerzentralregister (AZR-Nummer), Nummer des Ankunftsachweises (AKN-Nummer) einschließlich Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde, Datum der medizinischen Erstuntersuchung, Aktenzeichen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), familiäre Zugehörigkeit, Lichtbild, Schwangerschaft, Diabetes, geistige Behinderung, Sehbehinderung, Eigenschaft als unbegleitete*r minderjährige*r Ausländer*in, Ramadanverpflegung, Gehbehinderung, sonstige Behinderungen ?*

- 2.1.2. Ist es darüber hinaus möglich bzw. vorgesehen, andere personenbezogenen Daten wie beispielsweise medizinische Daten (Diagnosen, etc.) darauf zu speichern?
- 2.1.3. Welche Stellen und Behörden haben unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf die auf dem Ausweis gespeicherten Daten?
- 2.1.4. Gemäß §2 der Leistungsbeschreibung ist vorgesehen, dass das Essensverhalten personenbezogen protokolliert wird. Bitte begründen Sie, wofür eine solche Protokollierung notwendig ist und inwiefern eine solche Praxis mit geltenden Grundrechten und Datenschutzverordnungen vereinbar ist.

2.2. System und Software

- 2.2.1. In §8 der Leistungsbeschreibung verpflichten Sie den zukünftigen Betreiber „einschlägige Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.“ Bestehen weitere konkrete Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich Speicherung oder Löschfristen? Inwiefern ist eine Kontrolle über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgesehen?
- 2.2.2. Welche Software wird zur Erfassung benutzt? Sofern noch nicht bekannt, bitte die derzeitig eingesetzte Software angeben.
- 2.2.3. Gemäß §5 der Leistungsbeschreibung ist das Land berechtigt, „die Nutzung eines alternativen oder zusätzlichen elektronischen Erfassungssystems“ vorzuschreiben. Was ist mit einem solchen alternativen oder zusätzlichen System gemeint? Wozu könnte ein zusätzliches System dienen und ist ein solches in Planung?

2.3. Weitergabe an Dritte

2.3.1. In §2 der *Leistungsbeschreibung* wird der zukünftige Betreiber beauftragt eine tagesaktuelle Belegungsliste anzufertigen. Durch die Ein- und Ausgangskontrollen sowie die Erfassung bei der Essensausgabe ist es möglich Anwesenheitsprofile der Bewohner*innen zu erstellen. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung Donaueschingen greift auch die Polizei auf diese Daten zurück. Ist es vorgesehen, dass die Polizei bzw. andere Dritte auf diese Daten zugreifen?

2.4. Eingangskontrollen

2.4.1. Ist es richtig, dass die Bewohner*innen keine eigenen Nahrungsmittel mit auf das Gelände nehmen dürfen? Besteht die Möglichkeit auf minimale Selbstversorgung?

2.4.2. Ist es richtig, dass die Bewohner*innen keine elektronischen Geräte, ausgenommen Handys und deren Ladekabel, mit auf das Gelände bzw. in ihr persönliches Zimmer nehmen dürfen?

2.4.3. Bislang ist der Zugang von NGOs, Vereinen und Ehrenamtlichen in die Einrichtung mit hohen Auflagen verbunden bzw. wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen bereits verweigert. Geflüchtete dürfen auf dem Gelände zudem keinen Besuch empfangen. Wie ist dieses Vorgehen vor dem Hintergrund einer gewünschten Einbindung der Einrichtung in das Quartier sowie einer demokratischen Kontrollfunktion durch nicht-staatliche Akteure zu rechtfertigen? Dabei ist zu bedenken, dass alle für das Asylverfahren wichtigen Abläufe im Vergleich zu einer dezentralen Unterbringung zentral an einem Ort mit weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

2.4.4. Welche Auflagen müssen Ehrenamtliche erfüllen, um Zugang zur Einrichtung zu erhalten?

2.5. Zimmerdurchsuchungen

2.5.1. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist verfassungsrechtlich im Art. 13 GG geschützt. Zwar ist der Betreiber in Aufnahmeeinrichtung der Wohnungsinhaber der Verwaltungs- und Gemeinschaftsräume, der einer Person zugeschriebene Raum ist jedoch deren eigene Wohnung im Sinne von Art. 13 GG. In der *Leistungsbeschreibung* ordnen Sie den Betreiber an künftig täglich die Zimmer zu

kontrollieren. Inwiefern stellen diese regelmäßigen Kontrollen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre dar? Wird auch Privateigentum wie Schränke und Taschen durchsucht? Können sich die Bewohner*innen diesen Kontrollen verweigern? Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Verweigerung?

- 2.5.2.** Meist werden diese Kontrollen mit Brandschutz- und Hausordnungen gerechtfertigt. In anderen großen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder aber Gemeinschaftsunterkünften von Geflüchteten finden keine derartigen Kontrollen statt. Inwiefern unterscheidet sich der Betrieb einer Landeserstaufnahmeeinrichtung von anderen Großeinrichtungen? Sollte der Brandschutz keine Rolle bei den Kontrollen spielen, welchen Zweck erfüllen die Kontrollen dann?
- 2.5.3.** Mit welchen Konsequenzen haben die Bewohner*innen zu rechnen wenn oben genannte oder andere Regeln der Hausordnung missachtet werden? Werden Dritte über solche Vorkommnisse in Kenntnis gesetzt?
- 2.5.4.** Durch die Eingangskontrollen ist es nahezu unmöglich elektrische Gegenstände mit auf das Gelände zu nehmen. Damit ist ein Einsatz von elektronischen Geräten logischerweise unwahrscheinlich. Zielen die Kontrollen deswegen auch auf andere Gegenstände oder Dinge? Im Ankerzentrum Donauwörth zählen bereits Küchenmesser als unerlaubte Besitzgegenstände (<https://www.br.de/nachrichten/schwaben/inhalt/polizei-findet-im-ankerzentrum-donauwoerth-messer-in-zimmern-102.html>). Welche Gegenstände gelten gemäß der geltenden Hausordnung als unerlaubte Besitzgegenstände und werden bei Kontrollen konfisziert?
- 2.5.5.** Wer führt die Zimmerkontrollen durch?
- 2.5.6.** Ist die Polizei auch an Zimmerkontrollen beteiligt (Abschiebungen und Durchsuchungen mit Gerichtsbeschluss ausgenommen)?
- 2.5.7.** Bislang können die Zimmertüren nicht abgeschlossen werden, da Schlösser fehlen. Nun wurde bekannt, dass mithilfe eines Chipkarten-Systems die Zimmer abschließbar

ausgestattet werden sollen. Wann ist mit einer Umsetzung dieser Baumaßnahme für Freiburg zu rechnen?

3. Gestaltung der Einrichtung

3.1. Verwaltungsgericht/Polizei

3.1.1. Der *Vertrag zwischen Stadt und Land* sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Polizeiposten auf dem Gelände vor (*Drucksache G-17/131*). Welche Aufgabenbereiche würden dieser Außenstelle zufallen, die über das nahe PP-Süd nicht abgedeckt werden können? Ist eine Dauerpräsenz von 24h vorgesehen?

3.1.2. Wird dieser Polizeiposten als offizieller Polizeiposten ausgestattet (z.B. mit Haftraum)? Wird ein solcher gegebenenfalls auch im Nachgang an nicht-abschiebungsbezogene Handlungen genutzt?

3.1.3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Bundes- und Landespolizeibehörden mit diesem Polizeiposten im Falle einer Abschiebung?

3.2. Medizinische Versorgung

3.2.1. In der *Leistungsbeschreibung* ist ein Austausch zwischen den medizinischen Leistungserbringern und Gesundheitsbehörden über medizinisch relevante Vorfälle, erkrankte Bewohner*innen und sonstige medizinisch relevante Auffälligkeiten, vorgesehen. Wie werden dabei die besonders sensiblen Daten der Betroffenen geschützt?

3.2.2. In welchem Rahmen werden Röntgenuntersuchungen durchgeführt? Werden diese nur gemäß § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum Screening von Tuberkulose durchgeführt? Eine Röntgenuntersuchung zum Ziel der Altersfeststellung ist sehr umstritten: zum einen werden Menschen Röntgenstrahlen ausgesetzt, ohne dass eine medizinisch Indikation besteht, zum anderen ist die Methode in ihrer Aussagekraft eingeschränkt (<https://www.aerzteblatt.de/archiv/182624/Medizinische-Altersschaetzung-Im-Zweifel-fuer-den-jungen-Fluechtling>; www.dgkjp.de/stellungnahmen-positionsapiere/stellungnahme-2015/339-altersfeststellung). Sollen auch in der Landeserstaufnahmestelle Röntgenaufnahmen

zur Altersfeststellung erstellt werden? Können sich die Bewohner*innen Röntgenuntersuchungen verweigern?

- 3.2.3.** Die Broschüre BMFSFJs (<https://www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb2b10d7f6e1d95b6d96d/mindesstandards-fluechtlinge-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf>) weist ausdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen hin. Darunter zählen „Frauen; Kinder; Jugendliche; LSBTI* Personen; Menschen mit Behinderungen; religiöse Minderheiten; Betroffene des Menschenhandels; Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen; Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.“ Gibt es bei der Unterbringung der Bewohner*innen eine Berücksichtigung dieser besonderen Schutzbedürftigkeit? Gibt es ein Screening-Verfahren?
- 3.2.4.** Wer organisiert und entscheidet über die Notwendigkeit von ärztlichen Terminen außerhalb der Öffnungszeiten der Krankenstation? Ist dafür das Regierungspräsidium als untere Ausländerbehörde zuständig?

4. Bewohner*innen

4.1. Aufenthaltspflicht / Abwesenheit

- 4.1.1.** Bewohner*innen dürfen die Landeserstaufnahmeeinrichtung unter Berücksichtigung der sogenannten Residenzpflicht gemäß §59a Abs. 1 S.2 AsylG jederzeit verlassen. Es gibt Berichte, dass das Verlassen für mehrere Tage nur mit vorheriger Erlaubnis ohne Konsequenzen bleibt – auch wenn die Bewohner*innen dabei nicht beabsichtigen den Bereich der räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) zu verlassen. Ist es richtig, dass Bewohner*innen, die außerhalb der Einrichtung übernachten wollen, folgende Angaben zur Erhaltung der Erlaubnis angeben müssen: *Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer der zu besuchenden Person sowie eigene Telefonnummer und Reisedaten?*
- 4.1.2.** Wer erteilt diese Erlaubnis? Der Betreiber oder das Regierungspräsidium als zuständige untere Ausländerbehörde? Ist es richtig, dass die Erteilung dieser Erlaubnis mehrere Wochen an Bearbeitungszeit beansprucht?
- 4.1.3.** Der Betreiber ist gemäß §2 der *Leistungsbeschreibung* verpflichtet längere Abwesenheit an das Regierungspräsidium zu melden. Ist es richtig, dass Bewohner*innen bei Abwesenheit von mehreren Tagen verpflichtet sind, sich

mindestens alle drei Tage beim Betreiber telefonisch zu melden? Ist es ferner richtig, dass der Betreiber verpflichtet ist bereits nach drei Tagen Abwesenheit bei Nichtbeachtung der telefonischen Meldepflicht (vorherige Frage) oder ohne vorherige erteilte Erlaubnis (siehe Frage 4.1.1.) die betreffende Person als untergetaucht zu melden und damit sein/ihr Asylverfahren als nichtbetrieben im Sinne des §33 AsylG gewertet wird?

4.2. Partizipationsmöglichkeiten

4.2.1. Bestehen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg Partizipationsmöglichkeiten für die Bewohner*innen, bspw. in Form eines Heimbeirats?

4.2.2. Gibt es Strukturen um Beschwerden von Bewohner*innen aufzufangen? Wenn ja, wie sieht dieses Beschwerdemanagement konkret aus?